



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 26.09.2014 – 49. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

#### **314. Verordnung der SPL 5 (Informatik und Wirtschaftsinformatik) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl**

##### **§ 1**

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem UNIVIS-Online.

##### **§ 2**

(1) Die Platzvergabe erfolgt über ein Präferenzsystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(2) Im **Präferenzsystem** reihen die Studierenden die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen nach ihrer persönlichen Präferenz (höchster bis niedrigster). Je höher die Präferenz gewählt wird, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

(3) Um die Studierbarkeit (§ 54 Abs. 8 UG 2002) der Studien der SPL Informatik und Wirtschaftsinformatik zu gewährleisten, werden in allen Lehrveranstaltungen der SPL Informatik und Wirtschaftsinformatik jene Studierenden bevorzugt aufgenommen, die die jeweilige Lehrveranstaltung im Rahmen ihres Studiums verpflichtend zu absolvieren haben. Darüber hinausgehend verfügbare Plätze werden an Studierende anderer Studien vergeben.

##### **§ 3**

(1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von der Studienprogrammleitung festgelegt. Die Studienprogrammleitung kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen erneut zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

(2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Präferenzen über UNIVIS-Online bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen

automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Präferenzen aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt.

(4) Wenn die Reihung erfolgt ist, erfolgt die Verständigung der Studierenden per E-Mail: sie sind dann entweder für die Veranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste.

(5) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über UNIVIS-Online abzumelden.

(6) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(7) In der Vorbesprechung von Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl gilt Anwesenheitspflicht. Wenn es zu einer Lehrveranstaltung keine eigens angekündigte Vorbesprechung gibt, dann gilt die Anwesenheitspflicht in der ersten stattfindenden Einheit der Lehrveranstaltung. Studierende, die aus einem wichtigen Grund an der Teilnahme gehindert sind, haben dies der Lehrveranstaltungsleitung unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(8) Die Plätze von Studierenden, die ohne wichtigen Grund der Vorbesprechung bzw. ersten Einheit fernbleiben oder ihre Verhinderung nicht unverzüglich gemäß Abs. 7 bekanntgeben, können bei Bedarf an andere Studierende vergeben werden.

(9) Die Lehrveranstaltungsleitung kann bei Bedarf die Anwesenheitspflicht in der Vorbesprechung bzw. ersten Einheit abweichend regeln. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Studienprogrammleitung und wird im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung gilt ab 1. Oktober 2014 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Der Studienprogrammleiter:  
P o l a s c h e k